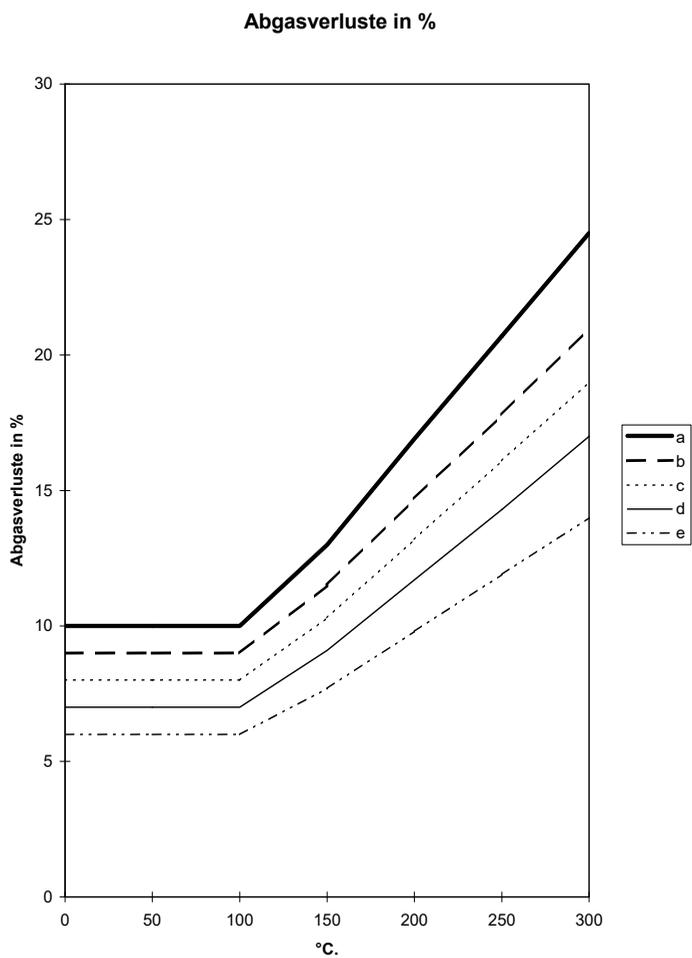


Anhang 3

Anforderungen an Wärmeerzeuger, Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher

1. *Anforderungen an Anlagen mit einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C*

Bei neuen Heizkesseln mit Gebläsebrennern und einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C sind die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung einzuhalten. Ist dies aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, dürfen Abgasverluste gemäss folgendem Diagramm nicht überschritten werden:



Absicherungstemperatur Wärmeträgerseite¹⁾

| Anlagentyp | Inbetriebsetzung |
|---|------------------|
| <i>a</i> Feuerungswärmeleistung bis 70 kW | bis 1992 |
| <i>b</i> Feuerungswärmeleistung über 70 kW | |
| <i>c</i> Oberste Laststufe von 2-stufigen oder modulierenden Anlagen | ab 1993 |
| <i>d</i> 1-stufige Anlagen | |
| <i>e</i> Unterste Laststufe von 2-stufigen oder modulierenden Anlagen | |

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 25. Oktober 2011, in Kraft getreten auf den 29. Oktober 2011.